

Konzeption zur Verwaltung und Verwertung des landwirtschaftlichen staatlichen Grundbesitzes

1. Grundsätze

Der landwirtschaftliche staatliche Grundbesitz ist vorrangig für öffentliche Zwecke unmittelbar oder als Tauschland bereitzuhalten.

Bei der Verwaltung und Verwertung des landwirtschaftlichen staatlichen Grundbesitzes sind die Belange der Agrarstruktur, der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung zu wahren. Dabei ist den öffentlichen Interessen, vor allem den Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des öffentlichen Verkehrs, der Energieversorgung, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Wasserwirtschaft einschließlich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, der Erholung, des Denkmalschutzes und der Erhaltung und Sicherung mineralischer Rohstoffvorkommen Rechnung zu tragen.

Verwaltungs- und Verwertungsziele durch den Erwerb oder die Veräußerung von Flächen sind:

- Anregung der Investitionstätigkeit,
- Stabilisierung des landwirtschaftlichen Grundstücksmarktes,
- Schaffung, Förderung und Sicherung von Arbeitsplätzen,
- Maßnahmen der städtebaulichen Entwicklung,
- Zusammenführung von Boden und Gebäude- bzw. Anlageneigentum,
- Sicherung eines für eine aktive Landentwicklung notwendigen Flächenbestandes.

Die haushaltsrechtlichen Vorschriften und Grundsätze sind zu beachten.

2. Verwertung

Sobald und soweit auf der Grundlage von Verordnungen oder festgestellter oder genehmigter Planungen landwirtschaftlicher staatlicher Grundbesitz für öffentliche Zwecke unmittelbar benötigt wird, sind die Liegenschaften in das Verwaltungsvermögen der Ressorts oder zum Verkehrswert an die sonstigen öffentlichen Unternehmensträger (z. B. Bund, Landkreise, Gemeinden und Zweckverbände) zu übertragen. Vorrang haben die landeseigenen Interessen.

In Bodenordnungsverfahren nach LwAnpG, FlurbG oder BauGB oder in Enteignungsverfahren ist landwirtschaftlicher staatlicher Grundbesitz vorrangig für öffentliche Zwecke und zur Zusammenführung von Boden und Gebäude- bzw. Anlageneigentum geeigneten Trägern zu dem im Verfahren festgesetzten Wert zuzuteilen.

Soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann landwirtschaftlicher staatlicher Grundbesitz an die ThLG und LEG zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder nach Öffentlicher Ausschreibung an private Investoren mindestens zum Verkehrswert verkauft werden.

3. Verwaltung

Der landwirtschaftliche staatliche Grundbesitz ist bis zur Verwertung langfristig bis zu 12 Jahre an landwirtschaftliche Betriebe zu verpachten. In den Pachtverträgen sind bekannte öffentliche Belange zu berücksichtigen und Kündigungsklauseln für den Fall des öffentlichen Bedarfs und für Tauschzwecke in Bodenordnungsverfahren zu vereinbaren.

Im Rahmen der landespolitischen Zielsetzungen ist der Erwerb von Flächen als Element des aktiven Bodenmanagements zu nutzen, um die strukturelle Entwicklung des Thüringer Grundstücksmarktes im Sinne der Zielsetzung zu beeinflussen und in begründeten Fällen dem Vermögensverzehr entgegenzuwirken. Zum Flächenerwerb sind die Einnahmeüberschüsse aus der Verwertung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes zu verwenden.

4. Zuständigkeit

Zuständig ist das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU). Dieses behält sich Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sowie die Regelung über die Art und Weise der Verwertung und Verwaltung vor. Es trifft diese im Benehmen mit einer interministeriellen Arbeitsgruppe, die aus je einem Vertreter des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des TMLNU und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur besteht. Sofern keine Übereinstimmung besteht, kann das Kabinett entscheiden. Das gilt auch für solche Entscheidungen, die auf Dritte übertragen worden sind.

Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung liegen in der Regel vor, wenn der Wert der zu verwertenden oder erwerbenden Immobilie 300 000,- DM (150 000,- €) übersteigt oder die Fläche eine für die Entwicklung einer Gemeinde bestimmende Funktion ist.

Die Thüringer Landgesellschaft mbH als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen übt durch Geschäftsbesorgungsvertrag die Verwaltung des landwirtschaftlichen staatlichen Grundbesitzes aus.

Zur Verwertung melden die öffentlichen Unternehmensträger im Einzelfall den unmittelbaren Bedarf für öffentliche Zwecke dem örtlich zuständigen Flurneuordnungsamt. Vor Verkauf an die ThLG oder LEG und vor Ausschreibung hat das Flurneuordnungsamt die Träger öffentlicher Belange zu informieren.

Erfurt, 24.08.2001

Dr. Sklenar

Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
Erfurt, 03.09.2001
Az.: 72-5925
ThürStAnz Nr. 40/2001 S. 2043